

RS OGH 1999/11/9 5Ob280/99h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1999

Norm

MG §19 Abs2 Z11

WFG 1968 §13 Abs1 lit a

Rechtssatz

Die zum Wohnbedürfnis eines nach § 19 Abs 2 Z 11 MG Eintrittsberechtigten ergangene Judikatur lässt sich nicht ohne Einschränkung für die Auslegung des wortgleichen Rechtsbegriffes in § 13 Abs 1 lit a WFG verwenden; es ist vielmehr bei der Prüfung des Wohnbedarfs an einer geförderten Wohnung ein strengerer Maßstab anzulegen. Dass der in § 13 Abs 1 lit a WFG verwendete Begriff des Wohnbedürfnisses nicht mit dem Zusatz "dringend" versehen wurde, erlaubt keine Abstriche von der Vorstellung einer existentiellen Wohnungsvorsorge nach dem heutigen Lebensstandard.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 280/99h
Entscheidungstext OGH 09.11.1999 5 Ob 280/99h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112617

Dokumentnummer

JJR_19991109_OGH0002_0050OB00280_99H0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at